

# Satzung

des

Heimat- und Verkehrsvereins  
**„Rochlitzer Muldental“ e.V.**



Rochlitz, den 09.04.2018

# **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. und hat seinen Sitz in Rochlitz.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit allen Partnern im Territorium den Tourismus zu entwickeln und zu fördern.

Er berät und unterstützt die Mitglieder in ihren Bestrebungen, dem Tourismus dienende Einrichtungen zu verbessern und neu zu schaffen, engagiert sich für die Wahrung und Pflege der Tradition und kultureller Bräuche, wirkt bei Entscheidungen zur Raumordnung und regionaler Planung mit und setzt sich aktiv für alle Maßnahmen zum Schutze des Natur- und Landschaftspotentials ein. Der Verein unterstützt darüber hinaus die Region und fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein betreibt gezielt Tourismuswerbung, koordiniert die Planung, Gestaltung und den Einsatz von Werbemitteln, vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.

Er fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Vereinen und organisiert die fachliche Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus Tätigen.

Der Verein bildet gemeinsam mit dem Fremdenverkehrsverband Kohrener Land e.V., umbenannt in Tourismusverein „Borna und Kohrener Land“ e. V., die LAG der Region „Land des Roten Porphyrs“.

Aufgaben des Vereins in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

1. die Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung des Landes des Roten Porphyrs und
2. die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Landes des Roten Porphyrs.
3. Wahl des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, sofern er die Vereinsaufgaben unterstützt und keine extremistischen Ziele verfolgt:
  - Kommunen, Zweckverbände
  - regionale Verkehrsvereine, Sport-, Heimat-, Brauchtums-, Wandervereine
  - Organisationen und Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
  - Fremdenverkehrsämter
  - Verkehrsbetriebe
  - regionale Reise-, Verkehrs- und Tourismusbüros
  - Organisationen und Unternehmen, Vereine des Landschaftsschutzes
  - Organisationen, Vereine, Gesellschaften, Unternehmen, Firmen, Einzelpersonen
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Gebietsgemeinschaft mitzuarbeiten bereit sind.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, die sich über ihren Bereich hinaus auswirken, der Vermittlung des Tourismusverbandes Sächsisches Burgen- und Heidefeld e.V. oder des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. zu bedienen, ihm notwendige Auskünfte zu geben und wichtige Maßnahmen mit ihnen abzustimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 3000 Einwohner bzw. von ihr repräsentierte Mitglieder eine Stimme und jede weitere begonnene 3000 je eine weitere Stimme haben.
- (6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.
- (7) Das Stimmrecht kann sowohl in der Vollversammlung als auch per Umlaufbeschluss ausgeübt werden.

### § 6 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von fördernden und ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft darf niemandem verwehrt werden, sofern sie die Vereinsaufgaben unterstützt und keine extremistischen Ziele verfolgt.

## **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden und ebenso wieder aberkannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, bei Kommunen mit einer Frist von 6 Monaten.
  - b. Ausschluss - bei Vorliegen gewichtiger Gründe- durch Vorstandsbeschluss
  - c. Tod
  - d. Auflösung des Vereins.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Gemeinschaftszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zur Zahlung des Beitrages und aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Ausschüsse

### § 8 Weitere Gremien

Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich bis 3 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht
  - b. Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  - c. Bestätigung des Haushaltsplanes
  - d. Wahl der 2 Rechnungsprüfer
  - e. Beschluss der Anträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. auf Antrag von 30% der Mitglieder.  
Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und einer Begründung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

- (5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, können entsprechend BGB, § 33 mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers
  3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl von zwei Kassenprüfern
  6. Wahl des Wahlausschusses
  7. Festlegung der Beitragsordnung
  8. Festlegung der Kassenordnung
  9. Festlegung der Zeichnungsberechtigung
  10. Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und -kriterien, Evaluierungsberichte)
  11. Erlass einer Geschäftsordnung für die LAG
  12. Wahl des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Lands des Roten Porphyrs
  13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  14. Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
  15. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern.
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. einem 1. und einem 2. Stellvertreter
  - c. weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gesetzliche Vertreter des Vereins. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall nimmt in der Reihenfolge der 1. bzw. 2. Stellvertreter die gesetzliche Vertretung wahr. Verlässt ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode den Vorstand oder legt sein Amt nieder, so kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,

## **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

- b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Einsetzung von Ausschüssen
  - f. Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 11 Ausschüsse

- (1) Entsprechend § 9 können für einzelne Aufgabengebiete des Heimat- und **Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V.** nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse berufen werden.
- (2) Der Vorsitz: Dieser ist durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt.

### § 12 Koordinierungskreis

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Koordinierungskreis beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Landes des Roten Porphy
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wahl ist personenbezogen, ausgenommen die BürgermeisterInnen als gewählte Vertreter der Kommunen.
- (3) Näheres regelt die vom Koordinierungskreis zu erlassende Geschäftsordnung.

### § 13 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer. Ihm obliegt es, die erforderlichen laufenden Geschäfte zu führen, die nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.**

### **§ 15 Beitragsrechnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Über die Verwendung des Beitrages beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein verpflichtet zur regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Soll ein Beschluss zur Beitragsordnung gefasst werden, so ist das als Tagesordnungspunkt auf der Einladung anzugeben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verkehrsverein haben die Mitglieder keinen Vermögensanspruch.

### **§ 16 Auflösung des Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V.**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Davon müssen wenigstens  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Änderungen von Bestimmungen der Satzung, die Zweck oder Vermögensverwaltung betreffen, sind vor Vollzug dem zuständigen Finanzorgan mitzuteilen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

- (1) Der Verein wird vor Gericht durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter in Verbindung mit dem Geschäftsführer vertreten.
- (2) Gerichtsstand ist Chemnitz.

### **§ 18 Inkraftsetzung der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihren Änderungen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit Datum der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Rochlitz, den 09.04.2018



Johannes Voigt  
Vorsitzender des  
Heimat- und Verkehrsvereins "Rochlitzer Muldental" e.V.